

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)

Vorentwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹
beschliesst:*

I

Das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009² wird wie folgt geändert:

Art. 3 Bst. g

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- g. hoheitliche Tätigkeit: Tätigkeit eines Gemeinwesens oder einer von einem Gemeinwesen eingesetzten Person oder Organisation, die nicht unternehmerischer Natur ist, namentlich nicht marktfähig ist und nicht im Wettbewerb mit Tätigkeiten privater Anbieter steht, selbst wenn dafür Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden;

Variante Bundesrat

Art. 3 Bst. h

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- h. eng verbundene Personen:
 - 1. die Inhaber und Inhaberinnen von mindestens 20 Prozent des Stamm- oder Grundkapitals eines Unternehmens oder von einer entsprechenden Beteiligung an einer Personengesellschaft oder ihnen nahe stehende Personen,
 - 2. Stiftungen und Vereine, zu denen eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung besteht;

Variante Konsultativgremium

Art. 3 Bst. h

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

AS ...

¹ BBl ...

² SR **641.20**

- h. eng verbundene Personen: die Inhaber und Inhaberinnen von massgebenden Beteiligungen an einem Unternehmen oder ihnen nahe stehende Personen; das Halten einer Beteiligung von 20 Prozent oder weniger am Grund- und Stammkapital qualifiziert nicht als eng verbundene Person, dies gilt analog für eine entsprechende Beteiligung an einer Personengesellschaft;*

Art. 4 Abs. 2 und 3

² Die dem Bund aufgrund von Absatz 1 entstehenden Steuerausfälle sind durch die Gemeinden Samnau und Valsot zu kompensieren.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten im Einvernehmen mit den Gemeinden Samnau und Valsot. Er berücksichtigt dabei die Einsparungen infolge des geringeren Erhebungsaufwands angemessen.

Art. 7 Abs. 2 und 3

² Als Ort der Lieferung von Elektrizität, Erdgas und Fernwärme in Leitungen gilt der Ort, an dem der Empfänger oder die Empfängerin der Lieferung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Lieferung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Ort, an dem die Elektrizität, das Erdgas oder die Fernwärme tatsächlich genutzt oder verbraucht wird.

³ Bei der Lieferung eines Gegenstands vom Ausland ins Inland gilt der Ort der Lieferung als im Inland gelegen, sofern der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin:

- a. über eine Bewilligung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) verfügt, die Einfuhr im eigenen Namen vorzunehmen (Unterstellungserklärung) und im Zeitpunkt der Einfuhr nicht darauf verzichtet, oder
- b. mit Gegenständen, die nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a aufgrund des geringfügigen Steuerbetrags von der Einfuhrsteuer befreit sind, Lieferungen nach Absatz 1 Buchstabe b erbringt und daraus mindestens einen Umsatz von 100 000 Franken pro Jahr erzielt.

Art. 10 Abs. 1, 1bis, 1ter, 1quater, 2 und 2bis

¹ Steuerpflichtig ist, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt, nicht nach Absatz 2 von der Steuerpflicht befreit ist und:

- a. mit diesem Unternehmen Leistungen im Inland erbringt; oder
- b. Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland hat.

^{1bis} Ein Unternehmen betreibt, wer:

- a. eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt; und
- b. unter eigenem Namen nach aussen auftritt.

^{1ter} Das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen nach Artikel 29 Absätzen 2 und 3 stellt eine unternehmerische Tätigkeit dar.

^{1quater} Die Finanzierung eines Unternehmens durch Nichtentgelte nach Artikel 18 Absatz 2 schliesst deren Steuerpflicht nicht aus.

² Von der Steuerpflicht nach Absatz 1 ist befreit, wer:

- a. innerhalb eines Jahres weniger als 100 000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind;
- b. ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland, unabhängig vom Umsatz, nur folgende Leistungen erbringt:
 1. von der Steuer befreite Leistungen, und
 2. Dienstleistungen, deren Ort sich nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland befindet; nicht von der Steuerpflicht befreit ist jedoch, wer Telekommunikations- oder elektronischen Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen erbringt;
- c. als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Institution weniger als 150 000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind.

^{2bis} Der Umsatz berechnet sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer.

Art. 12 Abs. 3

³ Ein Steuersubjekt eines Gemeinwesens ist von der Steuerpflicht befreit, solange weniger als 100 000 Franken Umsatz pro Jahr aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen stammen. Der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer.

Variante Bundesrat

Art. 14 Abs. 2

Geltendes Recht belassen

Variante Konsultativgremium

Art. 14 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Steuerpflicht eines Unternehmens mit Sitz im Ausland beginnt mit Beginn des Kalenderjahres, in dem erstmals eine Leistung im Inland erbracht wird und endet am Schluss des Kalenderjahres, in dem letztmals eine Leistung im Inland erbracht wird.

Art. 15 Abs. 4

4 Tritt eine steuerpflichtige Person Forderungen aus ihrem Unternehmen an Dritte ab, so haften diese subsidiär für die mit den Forderungen mitziedierte Mehrwertsteuer, wenn im Zeitpunkt der Abtretung die Steuerschuld gegenüber der ESTV noch nicht entstanden ist und ein Verlustschein vorliegt.

Variante Bundesrat*Art. 19 Abs. 2 zweiter Satz*

² Mehrere voneinander unabhängige Leistungen, die zu einer Sachgesamtheit vereinigt sind oder als Leistungskombination angeboten werden, können einheitlich nach der überwiegenden Leistung behandelt werden, wenn sie zu einem Gesamtentgelt erbracht werden und die überwiegende Leistung wertmässig mindestens 70 Prozent des Gesamtentgelts ausmacht (Kombination). Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn ein Teil der Leistungen ihren Ort im Inland und ein anderer Teil ihren Ort im Ausland haben.

Variante Konsultativgremium*Geltendes Recht belassen*

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 2, 3, 8, 11 Einleitungssatz, 14 Einleitungssatz und Bst. b, 16, 17, 18, 21 Bst. c, 25, 27, 28, 28^{bis} 30 und 31, Abs. 6 und 7

² Von der Steuer ausgenommen sind:

2. *Betrifft nur den französischen Text.*
3. *Betrifft nur den französischen Text.*
8. Leistungen von Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, von gemeinnützigen Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) und von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen;
11. die folgenden Leistungen im Bereich der Erziehung und Bildung:
14. dem Publikum unmittelbar erbrachte oder, sofern nicht unmittelbar erbracht, von diesem unmittelbar wahrnehmbare kulturelle Dienstleistungen der nachstehend aufgeführten Arten:
 - b. Darbietungen von Schauspielern und Schauspielerinnen, Musikern und Musikerinnen, Tänzern und Tänzerinnen und anderen ausübenden Künstlern und Künstlerinnen oder von Personen, die an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirken, sowie Leistungen von Schaustellern und Schaustellerinnen, einschliesslich der von diesen angebotenen Geschicklichkeitsspiele, unabhängig davon, wer die Leistung in Rechnung stellt,
16. kulturelle Dienstleistungen und Lieferungen von Werken kultureller Natur durch deren Urheber und Urheberinnen wie Schriftsteller und Schriftstellerinnen

rinnen, Komponisten und Komponistinnen, Filmschaffende, Kunstmaler und Kunstmalerinnen, Bildhauer und Bildhauerinnen sowie Dienstleistungen, die von den Verlegern und Verlegerinnen und den Verwertungsgesellschaften zur Verbreitung dieser Werke erbracht werden; dies gilt auch für Werke zweiter Hand nach Artikel 3 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992³, die kultureller Natur sind;

17. die Leistungen bei Veranstaltungen wie Basare, Flohmärkte und Tombolas von Einrichtungen, die von der Steuer ausgenommene Tätigkeiten auf dem Gebiet des nichtgewinnstrebigem Sports und Kulturschaffens, auf dem Gebiet der Krankenbehandlung, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung ausüben, sowie von gemeinnützigen Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) und von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen, sofern die Veranstaltungen dazu bestimmt sind, diesen Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung zu verschaffen und ausschliesslich zu ihrem Nutzen durchgeführt werden; Leistungen von Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, die diese mittels Brockenhäusern ausschliesslich zu ihrem Nutzen erbringen;
18. im Versicherungsbereich:
 - a. Versicherungsleistungen von Erstversicherern und Rückversicherern,
 - b. Sozialversicherungsleistungen,
 - c. die folgenden Leistungen im Bereich der Sozialversicherung und Prävention:
 - Leistungen von Einrichtungen der Sozialversicherung untereinander
 - Leistungen von Durchführungsorganen aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Präventionsaufgaben
 - Leistungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen,
 - d. Leistungen aus der Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder Versicherungsvermittlerin;
21. die Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zum Gebrauch oder zur Nutzung; steuerbar sind jedoch:
 - c. die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, ausser es handelt sich um eine unselbstständige Nebenleistung zu einer von der Steuer ausgenommenen Immobilienvermietung,
25. *Aufgehoben*
27. *Aufgehoben*
28. Leistungen:
 - a. zwischen den Organisationseinheiten des gleichen Gemeinwesens,
 - b. zwischen privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, und den an der Gesellschaft beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten,

- c. zwischen Anstalten oder Stiftungen, die ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet wurden, und den an der Gründung beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten;

28^{bis}. das Zurverfügungstellen von Personal durch Gemeinwesen an andere Gemeinwesen;

30. Leistungen zwischen Bildungs- und Forschungsinstitutionen, die an einer Bildungs- und Forschungskoooperation beteiligt sind, sofern sie im Rahmen der Kooperation erfolgen, unabhängig davon, ob die Bildungs- und Forschungskoooperation als Mehrwertsteuersubjekt auftritt;

31. Leistungen gemeinnütziger Organisationen, die im Rahmen ihres statutarischen Zwecks den Gönnerinnen und Gönnern als Gegenleistung für den Gönnerbeitrag in Aussicht gestellt werden.

⁶ Organisationseinheiten eines Gemeinwesens nach Absatz 2 Ziffer 28 sind dessen Dienststellen, dessen privat- und öffentlich-rechtliche Gesellschaften, sofern weder andere Gemeinwesen noch Nichtgemeinwesen daran beteiligt sind, sowie dessen Anstalten und Stiftungen, sofern das Gemeinwesen sie ohne Beteiligung anderer Gemeinwesen oder Nichtgemeinwesen gegründet hat.

⁷ Der Bundesrat legt fest, welche Institutionen als Bildungs- und Forschungsinstitutionen nach Absatz 2 Ziffer 30 gelten.

Variante Bundesrat

Art. 22 Abs. 1 und 2 Bst. b

¹ Die steuerpflichtige Person kann unter Vorbehalt von Absatz 2 durch offenes Ausweisen der Steuer jede von der Steuer ausgenommene Leistung versteuern (Option). Ist ein offenes Ausweisen der Steuer nicht möglich, so ist die Ausübung der Option der ESTV mitzuteilen.

² Die Option ist ausgeschlossen für:

- b. Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 20 und 21, wenn der Gegenstand vom Empfänger oder von der Empfängerin ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt wird oder genutzt werden soll.

Variante Konsultativgremium

Art. 22 Abs. 1 und 2 Bst. b

¹ Die steuerpflichtige Person kann unter Vorbehalt von Absatz 2 jede von der Steuer ausgenommene Leistung versteuern durch offenen Ausweis der Steuer oder durch Deklaration in der Abrechnung (Option).

² Die Option ist ausgeschlossen für:

- b. Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 20 und 21, wenn der Gegenstand vom Empfänger oder von der Empfängerin ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt wird.

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 2, 3, 3^{bis}, 7 und 10

² Von der Steuer sind befreit:

2. die Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung, namentlich die Vermietung und Vercharterung, von Gegenständen, sofern die Gegenstände vom Lieferungsempfänger oder von der Lieferungsempfängerin selbst überwiegend im Ausland genutzt werden;
3. die Lieferung von Gegenständen, die im Rahmen eines Transitverfahrens (Art. 49 ZG⁴), Zolllagerverfahrens (Art. 50–57 ZG), Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung (Art. 58 ZG) oder der aktiven Veredelung (Art. 59 ZG) nachweislich im Inland unter Zollüberwachung standen, sofern das Verfahren ordnungsgemäss oder mit nachträglicher Bewilligung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) abgeschlossen wurde;
- 3^{bis}. die Lieferung von Gegenständen, die wegen Einlagerung in einem Zollfreilager (Art. 62–66) nachweislich im Inland unter Zollüberwachung standen und diesen Zollstatus nicht rückwirkend verloren haben;
7. Beförderungsleistungen und Nebentätigkeiten des Logistikgewerbes wie Beladen, Entladen, Umschlagen, Abfertigen oder Zwischenlagern:
 - a. bei denen der Ort der Dienstleistung nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland liegt, die Dienstleistung selbst aber ausschliesslich im Ausland ausgeführt wird, oder
 - b. die im Zusammenhang mit Gegenständen unter Zollüberwachung erbracht werden;
10. *Betrifft nur den französischen und italienischen Text.*

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels**Art. 23a* Margenbesteuerung

¹ Hat die steuerpflichtige Person Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten für den Wiederverkauf erworben, so kann sie für die Berechnung der Steuer den Ankaufspreis vom Verkaufspreis abziehen, sofern sie auf dem Ankaufspreis keine Vorsteuern abgezogen hat (Margenbesteuerung).

² Als Wiederverkäufer oder Wiederverkäuferin gilt, wer auf eigene Rechnung oder aufgrund eines Einkaufs- oder Verkaufskommissionsvertrages auf fremde Rechnung handelt.

³ Der Bundesrat legt fest, was als Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten gilt.

⁴ Werden mehrere Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten zu einem Gesamtpreis bezogen, so kann die Steuer von der Gesamtdifferenz zwischen dem Gesamtverkaufspreis und dem Gesamtankaufspreis berechnet werden. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen.

*Art. 24 Sachüberschrift**Betrifft nur den französischen Text.***Variante Bundesrat***Art. 25 Abs. 3*

³ Für Nahrungsmittel, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden, gilt der Normalsatz. Als gastgewerbliche Leistung gilt die Abgabe von Nahrungsmitteln, wenn die steuerpflichtige Person sie beim Kunden oder bei der Kundin zubereitet beziehungsweise serviert oder wenn sie für deren Konsum an Ort und Stelle besondere Vorrichtungen bereithält. Werden die Nahrungsmittel in Verpflegungsautomaten angeboten oder sind sie zum Mitnehmen oder zur Auslieferung bestimmt und sind geeignete organisatorische Massnahmen zur Abgrenzung von den gastgewerblichen Leistungen getroffen worden, so findet der reduzierte Steuersatz Anwendung. Werden keine geeigneten solchen Massnahmen getroffen, so findet der Normalsatz Anwendung.

Variante Konsultativgremium*Geltendes Recht belassen**Art. 27 Abs. 3*

³ Die Rechtsfolgen von Absatz 2 treten auch bei Gutschriften ein, soweit der Gutschriftsempfänger oder die Gutschriftsempfängerin einer unberechtigt ausgewiesenen Steuer oder einem zu hohen Steuerbetrag nicht schriftlich widerspricht.

Art. 28 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter}

³ Die steuerpflichtige Person kann eine fiktive Vorsteuer abziehen, wenn:

- a. sie im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand bezieht;
- b. der Gegenstand für die Lieferung an einen Abnehmer oder eine Abnehmerin im Inland bestimmt ist; und
- c. ihr beim Bezug des Gegenstands keine Mehrwertsteuer überwältzt wurde.

^{3bis} Die fiktive Vorsteuer wird auf dem von der steuerpflichtigen Person entrichteten Betrag berechnet. Der von ihr entrichtete Betrag versteht sich inklusive Steuer zu dem im Zeitpunkt des Bezugs anwendbaren Steuersatz.

^{3ter} Für Gegenstände, die der Margenbesteuerung nach Artikel 23a unterliegen, können keine fiktiven Vorsteuern abgezogen werden.

Art. 29 Abs. 1^{bis} und 4

^{1bis} Der Vorsteuerabzug für im Ausland erbrachte Leistungen ist im selben Umfang möglich, wie wenn diese im Inland erbracht worden wären und nach Artikel 22 für deren Versteuerung hätte optiert werden können.

⁴ Holdinggesellschaften können zur Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer auf die zum Vorsteuerabzug berechtigende unternehmerische Tätigkeit der von ihnen gehaltenen Unternehmen abstellen.

Art. 37 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Sie werden von der ESTV nach Konsultation der betroffenen Branchenverbände festgelegt.

Art. 38 Abs. 1 Bst. a

¹ Übersteigt die auf dem Veräusserungspreis zum gesetzlichen Satz berechnete Steuer 10 000 Franken oder erfolgt die Veräusserung an eine eng verbundene Person, so hat die steuerpflichtige Person ihre Abrechnungs- und Steuerentrichtungspflicht in den folgenden Fällen durch Meldung zu erfüllen:

- a. bei Umstrukturierungen nach Artikel 19 oder 61 DBG⁵;

Variante Bundesrat*Art. 42 Abs. 6*

⁶ Das Recht, die Steuerforderung festzusetzen, verjährt in jedem Fall fünfzehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Steuerforderung entstanden ist.

Variante Konsultativgremium*Geltendes Recht belassen**Art. 44 Abs. 2*

² Die Rechte der ESTV, namentlich deren Einreden und die Massnahmen zur Steuersicherung, bleiben durch die Abtretung oder Verpfändung unberührt.

Art. 45 Abs. 1 Bst. a, c und 2 Bst. b

¹ Der Bezugsteuer unterliegen:

- a. Dienstleistungen mit Ort der Leistung nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland, erbracht durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, mit Ausnahme von Telekom-

⁵ SR 642.11

munikations- oder elektronischen Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen;

- c. Lieferungen nach Artikel 3 Buchstabe d Ziffern 1 und 2 von unbeweglichen Gegenständen im Inland, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegen, erbracht durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind.

² Steuerpflichtig für Leistungen im Inland nach Absatz 1 ist deren Empfänger oder Empfängerin, sofern er oder sie:

- b. im Kalenderjahr für mehr als 10 000 Franken solche Leistungen bezieht.

Art. 45a Nicht der Bezugsteuer unterliegende Leistungen

Keine Bezugsteuer ist geschuldet:

- a. auf Leistungen, die nach Artikel 21 von der Inlandsteuer ausgenommen oder nach Artikel 23 von der Inlandsteuer befreit sind;
- b. auf Datenträgern ohne Marktwert, die nach Artikel 53 von der Einfuhrsteuer befreit sind.

Art. 51 Abs. 2 Bst. b und 3

² Die Solidarhaftung nach Artikel 70 Absatz 3 ZG ist für Personen, die gewerbsmässig Zollanmeldungen ausstellen (Art. 109 ZG), aufgehoben, wenn der Importeur oder die Importeurin:

- b. die Einfuhrsteuerschuld über das Konto des zentralisierten Abrechnungsverfahrens der EZV (ZAZ) belastet erhält; und

³ Die EZV kann von der Person, die gewerbsmässig Zollanmeldungen ausstellt, den Nachweis für ihre Vertretungsbefugnis verlangen.

Art. 53 Abs. 1 Bst. g

¹ Von der Steuer befreit ist die Einfuhr von:

- g. Elektrizität, Erdgas und Fernwärme in Leitungen;

Art. 54 Sachüberschrift

Bemessungsgrundlage

Art. 58 Bst. c, c^{bis} und d

Kein Verzugszins wird erhoben, wenn:

- c. bedingt veranlagte Gegenstände (Art. 49, 51 Abs. 2 Bst. b, 58 und 59 ZG) unter Abschluss des Zollverfahrens:
 1. wieder ausgeführt werden, oder
 2. in ein anderes Zollverfahren übergeführt werden (Art. 47 ZG);

- cbis. bei bedingt veranlagten Gegenständen der Importeur oder die Importeurin im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen war;
- d. *Aufgehoben*

Variante Bundesrat

Art. 70 Abs. 2

² Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen während zehn Jahren ordnungsgemäss aufzubewahren. Ist nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Festsetzungsverjährung noch nicht eingetreten, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf der Steuerperiode. Im Übrigen ist Artikel 958f des Obligationenrechts⁶ anwendbar.

Variante Konsultativgremium

Geltendes Recht belassen

Art. 76 Datenbearbeitung

¹ Die ESTV darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, einschliesslich Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

² Sie darf die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach Artikel 50e Absatz 2 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁷ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Feststellung der Steuerpflicht systematisch verwenden.

Art. 76a Informationssystem

¹ Die ESTV betreibt ein Informationssystem zur Bearbeitung von Personendaten sowie von besonders schützenswerten Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. Das System dient den folgenden Zwecken:

- a. Feststellen der Steuerpflicht von natürlichen und juristischen Personen und Personengesamtheiten;
- b. Feststellen der steuerbaren Leistungen sowie das Erheben und Überprüfen der darauf geschuldeten Steuer und der abziehbaren Vorsteuern;
- c. Überprüfen der als von der Steuer ausgenommen geltend gemachten Leistungen und der in diesem Zusammenhang stehenden Vorsteuern;

⁶ SR 220

⁷ SR 831.1

- d. Überprüfen der Steuerbefreiung von Leistungen, die von Gesetzes wegen der Steuer unterliegen oder für deren Versteuerung optiert wird;
- e. Durchführen der für die Erhebung der Mehrwertsteuer relevanten Kontrollen von Einfuhr- und Ausfuhrbelegen;
- f. Sicherstellen des Bezugs der geschuldeten Steuern bei den steuerpflichtigen und mithaftenden Personen;
- g. Verhängen und Vollstrecken von administrativen oder strafrechtlichen Sanktionen;
- h. Bearbeitung von Amts- und Rechtshilfeersuchen;
- i. das Durchführen und das Analysieren von Tätigkeiten zur Verbrechensbekämpfung;
- j. Führen der für die Steuererhebung nötigen Statistiken;
- k. Erstellen von branchen- und regionenbezogenen Risikoanalysen.

² Die Datenbearbeitung nach Absatz 1 darf ausschliesslich durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der ESTV oder durch von der ESTV kontrolliertes Fachpersonal erfolgen.

³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Artikel 10 Finanzkontrollgesetz⁸ Zugang zu allen Informationssystemen der ESTV.

⁴ Die ESTV darf den in der EZV mit der Erhebung und dem Einzug der Mehrwertsteuer sowie mit der Durchführung von Straf- und Administrativverfahren betrauten Personen die folgenden Daten bekanntgeben oder im Abruverfahren zugänglich machen, sofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist:

- a. Daten über die Identität von Personen;
- b. Daten zur Abklärung der Steuerpflicht;
- c. Daten zur Abklärung steuerbarer Leistungen;
- d. Daten über die Steuerabrechnungen;
- e. Daten über die Abrechnungsmethode;
- f. Daten aus Geschäftsunterlagen;
- g. Daten über Betreibungs-, Konkurs- und Arrestverfahren;
- h. Daten über Forderungszessionen;
- i. Daten über Vermögensverhältnisse;
- j. Daten über Administrativ- und Strafverfahren;
- k. Daten über die von der ESTV erteilten Bewilligungen.

⁵ Die gestützt auf diese Bestimmung aufbewahrten Dokumente sind den Originalen gleichgestellt.

⁸ SR 614.0

- ⁶ Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen, insbesondere über:
- a. die Bearbeitung der Daten;
 - b. die Kategorien der bearbeiteten Personendaten;
 - c. den Katalog der besonders schützenswerten Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
 - d. die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigung;
 - e. die Aufbewahrungsdauer; und
 - f. die Archivierung und Vernichtung der Daten.

Art. 86 Abs. 7

⁷ Der Einzug eines Steuerbetrags nach Absatz 2 berührt die Festsetzung nach den Artikeln 72, 78 und 82 der endgültigen Steuerforderung nicht. Unterbleibt die Festsetzung der Steuerforderung, weil die steuerpflichtige Person weder die Steuerforderung nach Artikel 72 korrigiert noch eine Verfügung nach Artikel 82 verlangt, so gelten mit Ablauf der Festsetzungsverjährung auch die von der ESTV nach Absatz 2 geltend gemachten Steuerbeträge als Steuerforderung.

Art. 87 Abs. 2

² Kein Verzugszins ist geschuldet bei einer Nachbelastung, die auf einem Fehler beruht, der beim Bund zu keinem Steuerausfall geführt hat.

Art. 88 Abs. 3

³ Die steuerpflichtige Person kann bezahlte, aber nicht geschuldete Steuern zurückfordern, sofern die Steuerforderung noch nicht rechtskräftig ist.

Art. 89 Abs. 2, 4 und 5

² Ist die Steuerforderung noch nicht rechtskräftig und wird sie bestritten, so erlässt die ESTV eine Verfügung. Bis eine rechtskräftige Verfügung vorliegt, unterbleibt die endgültige Kollokation.

⁴ *Aufgehoben*

⁵ Die ESTV muss die Steuerforderung in die öffentlichen Inventare oder auf Rechnungsrufe eingeben.

Art. 92 Abs. 1 Einleitungssatz und 6

¹ *Betrifft nur den italienischen Text.*

⁶ *Aufgehoben*

Art. 93 Abs. 1 Einleitungssatz

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 107 Abs. 1 Bst. c und 2

¹ Der Bundesrat:

- c. regelt die mehrwertsteuerrechtliche Behandlung von Leistungen an Personen, die zum Personal gehören und zugleich eng verbundene Personen sind; er beachtet dabei die Behandlung dieser Leistungen bei der direkten Bundessteuer und kann Ausnahmen von Artikel 24 Absatz 2 festlegen.

² *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

Art. 109 Abs. 1

¹ Der Bundesrat kann ein Konsultativgremium, bestehend aus Vertretern und Vertreterinnen der steuerpflichtigen Personen, der Kantone, der Wissenschaft, der Steuerpraxis und der Konsumenten und Konsumentinnen einsetzen.

Variante Bundesrat*Art. 115 Abs. 1*

¹ Bei einer Änderung der Steuersätze gelten die Übergangsbestimmungen, ausgenommen Artikel 114, sinngemäss. Der Bundesrat passt die in Artikel 37 Absatz 1 festgelegten Höchstbeträge angemessen an.

Variante Konsultativgremium

Geltendes Recht belassen

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert.

1. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁹*Art. 14 Abs. 1 Bst. f und 2*

¹ Lässt sich ein Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären, so können folgende Behörden die Einvernahme von Zeugen anordnen:

- f. die Eidgenössische Steuerverwaltung.

² Die Behörden im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a, b und d–f beauftragen mit der Zeugeneinvernahme einen dafür geeigneten Beamten.

⁹ SR 172.021

2. Bundesgesetz vom 18. Juni 2010¹⁰ über die Unternehmens-Identifikationsnummer

Art. 6a Personenidentifikator im UID-Register

¹ Das BFS kann die Versichertennummer der AHV nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung systematisch verwenden, wenn dies zur Identifizierung von natürlichen Personen im UID-Register erforderlich ist.

² Es kann die Versichertennummer UID-Stellen, welche die Versichertennummer ebenfalls systematisch verwenden dürfen, bekannt geben, wenn die Bekanntgabe zur Identifizierung der betroffenen Person im Register erforderlich ist.

Art. 11 Abs. 6

⁶ Die Versichertennummer der AHV ist nicht öffentlich.

3. Bundesgesetz vom 28. Juni 1967¹² über die Eidgenössische Finanzkontrolle

Art. 6 Bst. k

Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat insbesondere folgende Aufgaben:

k. *Aufgehoben*

4. Bundesgesetz vom 11. April 1889¹³ über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 80 Abs. 2 Ziff. 5

² Gerichtlichen Entscheiden gleichgestellt sind:

5. Steuerabrechnungen und Einschätzungsmitteilungen, die durch Eintritt der Festsetzungsverjährung rechtskräftig wurden sowie Einschätzungsmitteilungen, die durch schriftliche Anerkennung der steuerpflichtigen Person rechtskräftig wurden.

¹⁰ SR **431.03**

¹¹ SR **831.10**

¹² SR **614.0**

¹³ SR **281.1**

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin: